Gemeinde Martfeld

Auskunft erteilt: Bernd Bormann
Telefon: 04252/391-414
Datum: 08.08.2012

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Ma-0019/12

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	12.09.2012	nicht öffentlich
Rat	20.09.2012	öffentlich

Betreff:

B-Plan Nr. 19 (70/9) "Heide" - 1. Änderung
a) Beschluss über die Änderung und Durchführung im Verfahren gem. § 13a BauGB
b) Beschluss über die Durchführung der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
c) Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

a) Es wird die Aufstellung und Durchführung des Bebauungsplans Nr. 19 (70/9) „Heide“ – 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

b) Es wird beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen und der Öffentlichkeit innerhalb der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird parallel die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

c) Es wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19 (70/9) „Heide“ – 1. Änderung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich liegt der Beschlussvorlage bei.

Sachverhalt/Begründung:

Bei Aufstellung des B-Plans Nr. 19 (70/9) „Heide“ wurde entsprechend dem Nds. Kinderspielplatzgesetz ein Spielplatz in der errechneten Größe festgesetzt. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die vorhandene Spielplatzfläche nicht mehr genutzt wird. Es liegt ein Kaufangebot eines Anliegers vor. Der Spielplatz soll als private Grünfläche ausgewiesen werden und zur Gartenerweiterung dienen. In diesem Zug ist es sinnvoll auch den Fußweg, der von der Erschließungsstraße zum Spielplatz führt, als private Grünfläche auszuweisen. Hierfür ist eine B-Planänderung notwendig. Die Kosten belaufen sich auf ca. 3.300,00 €.

Das Planverfahren kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Dabei kann von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 abgesehen werden, wenn ihnen in anderer Weise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Um die einzelnen Planungsschritte abzukürzen, sollte auf die eben genannten Verfahrensschritte verzichtet werden und für die Öffentlichkeit die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie für die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die parallele Durchführung der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Hierfür bedarf es eines Auslegungsbeschlusses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Bernd Bormann Horst Wiesch

Anlage
Geltungsbereich